

LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SÜDRAUM LEIPZIG

für die Förderperiode 2014 – 2020

7. Änderung vom

09.07.2020



© www.weisse-elster.de, www.leipziger-neuseenland.de, www.kommunalesforum.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SÜDRAUM LEIPZIG

für die Förderperiode 2014 - 2020

Vorgelegt von

Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.

Raschwitzer Straße 31

D-04416 Markkleeberg

lag@kommunalesforum.de

7. Änderung

Stand vom 09.07.2020

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen
ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL),
Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

4 Aktionsplan.....	3
4.1 Maßnahmen zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER- Entwicklungsstrategie (geordnet nach Zielen)	6
4.1.1 Handlungsfeld „Wohnen“	6
4.1.2 Handlungsfeld „Mobilität“	9
4.1.3 Handlungsfeld „Engagement und soziale Versorgung“	12
4.1.4 Handlungsfeld „Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und Vermarktung regionaler Produkte“	14
4.1.5 Handlungsfeld „Unternehmen“	16
4.1.6 Handlungsfeld „Flächenentwicklung“	19
4.1.7 Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“	21
4.1.8 Handlungsfeld „Stadt-Land-Kultur“	23
4.2 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe	26
4.3 Maßnahme: Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung	27
4.4 Maßnahmen, die über den EMFF, EFRE und/oder ESF umgesetzt werden	28
4.4.1 Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ (EMFF)	28
4.4.2 Maßnahme „Förderung der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig“	30
4.4.3 Maßnahme: „Ländliche Neuordnung“	30

4 Aktionsplan

Im Aktionsplan sind die sich aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs (Kap. 2) und der Zielstellung (Kap. 3) ergebenden Handlungsfelder und Maßnahmen der Entwicklungsstrategie des Südraums Leipzig beschrieben.

Der Aktionsplan ist unterteilt in Maßnahmen für

- die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der LES,
- Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG,
- mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten sowie Kosten zur Sensibilisierung der regionalen Akteure,
- die Umsetzung über andere Programme wie dem EMFF und ESF oder Richtlinien

Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit übergeordneten Planungen sowie Strategien und berücksichtigt weitere Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen.

Entsprechend der Maßnahme werden die Fördertatbestände, -ausschlüsse und -voraussetzungen sowie die Zuwendungsempfänger, Fördersätze und Höchstgrenzen definiert. Die Bedeutung für die Region, der Nutzen des Vorhabens für die Öffentlichkeit und die Innovationskraft der Maßnahme auf regionaler Ebene wird im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung berücksichtigt.

Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Zielen der LES und den Prioritäten der ELER- bzw. ESIF-VO sowie der prognostizierte Beitrag zu den Indikatoren erfolgen in der standardisierten, tabellarischen Übersicht.

Für alle Maßnahmen gilt:

Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden sollen.

Bei der unternehmerischen Förderung (4.1.3) werden vor allem Klein- und mittelständischen Unternehmen (gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung) präferiert.

Gemäß RL LEADER sind die Fördersätze für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) und die Kommunen auf 80% begrenzt. Dementsprechend ist für beide Vorhabenträger kein Zuschlag zum Fördersatz in Höhe von 5% aufgrund einer Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude möglich.

Ergänzend für den Nachweis des Eigentums, gelten die Regelungen der RL LEADER wie folgt: Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

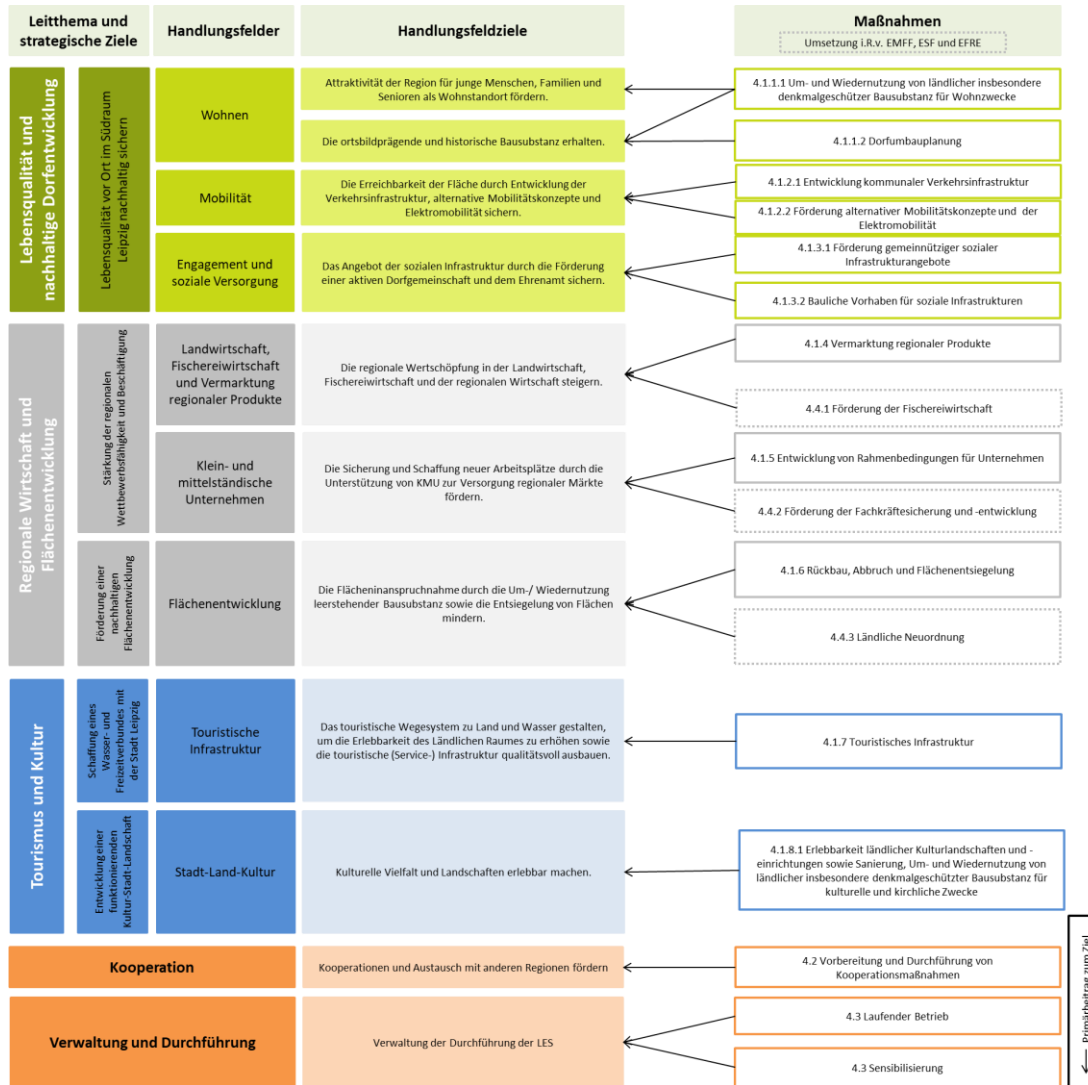
Die Förderung von Vorhaben durch andere Fachförderrichtlinien ist zu prüfen und diesen ggf. Vorrang zu gewähren (Teil der Kohärenzprüfung; siehe Kap. 4.5)

Als nicht-investive Vorhaben werden Vorhaben mit Bezug zu den jeweiligen Fördertatbeständen in Form von Konzepten, Machbarkeitsstudien, Projektmanagements etc. gesehen.

Die Abbildung 21 stellt überblicksartig den Aktionsplan mit den Handlungsfeldern und den dazugehörigen Maßnahmen dar. Außerdem sind die Zielbezüge, d.h. die Beiträge der Maßnahmen zu den Handlungsfeldzielen, illustriert.

Neben den Maßnahmen sind des Weiteren das Auswahlverfahren einschließlich dem Auswahlprozess und den -kriterien sowie die vorgesehenen Steuerungsmechanismen zur Erreichung der formulierten Ziele aufgeführt.

Abb. 1 Überblick Aktionsplan



4.1 Maßnahmen zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (geordnet nach Zielen)

4.1.1 Handlungsfeld „Wohnen“

Aufgrund der Entwicklung des Oberzentrums Leipzig sind im Gebiet der LAG Südraum Leipzig eine Zunahme der Wanderung in das Umland zu beobachten. Davon partizipieren zunehmend auch die Dörfer und Städte in unserer Region. Im Ergebnis der Zwischenevaluierung konnte festgestellt werden, dass mit den bereitgestellten Mitteln eine große Anzahl von Vorhaben auf den Weg gebracht werden konnten. Die LES des Südraum Leipzig sieht vor, jene zu fördern, die ihre Wohnstätte in ländliche insbesondere denkmalgeschützte Bausubstanz verlagern. Dabei werden Familien und Senioren gefördert, um die Zukunftsfähigkeit der Orte zu erhöhen.

Die Zielwerte des Handlungsfeldes und der Maßnahmen mit ihren Förderbedingungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Ausgangswerte werden auf „0“ gesetzt. Die Zielangaben sind als Steigerungswerte zu verstehen.

Priorität	A	A
Handlungsfeldziel	Attraktivität der Region für junge Menschen, Familien und Senioren als Wohnstandort fördern	Die ländliche insbesondere denkmalgeschützte Bausubstanz erhalten
Ergebnis-/ Output-indikator	Anzahl Zweigenerationenhaushalte (Eltern und Kind jünger als 17 Jahre, getrennt nach zugezogen und gebunden) Anzahl generationsübergreifender Gemeinschaften (mind. eine Person ≥55, getrennt nach zugezogen und gebunden) Anzahl alternativer Wohnformen	Anzahl Pläne/Initiativen
Maßnahme	4.1.1.1 Um- und Wiedernutzung von ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Bausubstanz für Wohnzwecke	4.1.1.2 Dorfumbauplanung
Maßnahmenziel	bestehende Bausubstanz für Wohnzwecke nutzen	Demografiegerechten Dorfbau organisieren, Leerstand koordinieren
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 28 Zweigenerationenhaushalte (Eltern und Kind jünger als 17 Jahre - mit mind. 28 Kindern) mindestens 4 generationsübergreifende Gemeinschaften/Familien mindestens 1 alternative Wohnform	mindestens 1 Plan oder 1 Initiative
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.1.1 Maßnahme „Um- und Wiedernutzung von ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Bausubstanz für Wohnzwecke“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, ländliche vor allem denkmalgeschützte Bausubstanz durch die Nutzung zu privaten Wohnzwecken zu erhalten. Der Zersiedelung im ländlichen Raum und dem Leerstand ländlicher Bausubstanz soll entgegengewirkt werden. Um dem demografischen Wandel zu begegnen, soll vor allem jungen Familien der Zuzug, der regionsinterne Umzug sowie das Verbleiben im Heimatort ermöglicht werden (erhöhte Förderung). Auch der Verbleib

oder Zuzug generationsübergreifender Gemeinschaften soll in der Region gefördert werden. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass ältere Menschen an ihrem über Jahre bestehenden Wohnort verbleiben können.

Mit der Maßnahme können investive Vorhaben gefördert werden:

- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Gebäude zum Hauptwohnsitz (gemäß jeweils gültiger Fassung des Sächsischen Meldegesetzes) des Zuwendungsempfängers, einschließlich untergeordneter Erweiterung bestehender ländlicher insbesondere denkmalgeschützte Bausubstanz für „Junge Familien mit mindestens 2 Kindern“.
- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Gebäude für das selbstgenutzte generationsübergreifende Wohnen und für Familien ohne oder mit einem Kind
- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung für alternative Wohnformen insbesondere integrativer Wohnprojekte in Einzel- oder gemeinschaftlichem Eigentum zur Selbstnutzung oder in bestimmten Fällen zur Vermietung (gilt nur für besondere Wohnformen wie altersgerechtes/integratives Wohnen - kein Mietwohnungsbau).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat eine Fotodokumentation vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.
- Für Vorhaben der Umnutzung und Wiedernutzung, die mindestens 12 Gewerke umfassen
ist eine Anwendung standardisierter Einheitskosten verpflichtend vorgeschrieben. Für
diese Vorhaben ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten zu erarbeiten:
 1. Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten
 2. Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK)
- Für Vorhaben, die weniger als 12 Gewerke umfassen ist dies durch einen Architekten bzw.
den Projektträger zu erklären. Für diese Vorhaben sind Kostenvoranschläge/ Kostenbe-
rechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vor-
zulegen.
- Der Tatbestand der Um- bzw. Wiedernutzung wird durch den Vorhabenträger schlüssig
erklärt. Insbesondere muss die Notwendigkeit der Umnutzung von Bausubstanz erklärt
werden, wenn auf dem Grundstück ein Wohnhaus zur Verfügung steht. (Erklärung warum
der Zuwendungsempfänger nicht in dieses einziehen kann oder die Sanierung des Wohn-
hauses aufwändiger ist als die Umnutzung). Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn mehr als
50% des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung ungenutzt sind.
- Soweit eine Förderung als „Junge Familie“ in Anspruch genommen werden soll, hat der
Vorhabenträger mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben und die
Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. „Junge Familien“ im Sinne dieser Maßnahme sind

zum Zeitpunkt der Antragstellung Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens zwei, dauerhaft im Haushalt lebenden Kindern unter 17 Jahren.

- Für die Förderung als „Junge Familie“ ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kinder dauerhaft im Haushalt leben und zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 17 Jahre sind. Ein im Haushalt lebendes Kind ist auch dann gegeben, wenn eindeutig durch Mutterpass nachgewiesen zum Tag der Antragstellung die 13. Schwangerschaftswoche erreicht ist.
- Bei generationsübergreifenden Gemeinschaften muss mindestens eine Person ≥ 55 Jahre sein. Der Vorhabenträger hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Zuwendungsfähig sind Vorhaben für Familien, bei denen der Eigentümer oder dessen Verwandtschaft 1. Grades das Gebäude selbst nutzt. Bei generationsübergreifenden Gemeinschaften ist der Eigentümer (auch Eigentümergemeinschaft) förderfähig. Beide Generationen, d.h. der Eigentümer und dessen Verwandtschaft bis 2. Grades, müssen zukünftig nachweislich auf dem Grundstück gemeinsam wohnen. Das ausgebaute Objekt wird durch beide Parteien oder mindestens eine der beiden Parteien (Eigentümer oder Verwandtschaft) selbst genutzt.
- Werden Mieteinnahmen nach Wieder- oder Umnutzung bei alternativen Wohnformen erzielt, muss der spezifische Nutzungszweck z.B. betreutes Wohnen, integratives Wohnen, Wohngemeinschaft von Senioren nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mind. 3 neue Wohneinheiten geplant.

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Familien (ohne bzw. mit 1 Kind) bzw. deren Verwandtschaft 1. Grades	30%	50.000 EUR
Junge Familien mit mindestens 2 Kindern jünger als 17 Jahre bzw. deren Verwandtschaft 1. Grades	40% + 5% ab 3 Kindern jünger als 17 Jahre	75.000 EUR
Generationsübergreifende Gemeinschaften bzw. deren Verwandtschaft bis 2. Grades	30%	50.000 EUR
Alternative Wohnprojekte	30%	50.000 EUR je Wohneinheit
denkmalgeschützte Gebäude		erhöht sich um 10.000 EUR

4.1.1.2 Maßnahme: „Dorfumbauplanung“

Die demografischen und strukturellen Veränderungen in der Region führen zu steigendem Leerstand von Gebäuden und neuen Fragestellungen des Zusammenlebens und der infrastrukturellen Versorgung. Dorfumbau bietet daher Gestaltungschancen durch die Anpassung von Infrastrukturen, dem Teilrückbau von Gebäuden und neuen Nutzungsformen. Demografiegerechter Dorfumbau wirkt sich auf die Bereiche Gebäude/Gebäudeleerstand, Freianlagen und Straßen, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Siedlungsstruktur aus. Einige Kommunen haben bereits entsprechende (Teil-)Planungen aufgestellt bzw. Konzepte erarbeitet. Dieser Prozess soll durch die vorliegende Maßnahme in der Region fortgeführt werden.

Mit der Maßnahme können folgende nicht-investive Vorhaben gefördert werden:

- Erfassung und Bewertung des tatsächlichen/potenziellen Leerstandes sowie des Anpassungs-/ Umbaubedarfes in der Region/Gemeinde/einzelnen Ortsteilen unter Mitwirkung

der Bevölkerung, die Fortschreibung von vorhandenen Konzepten der Gemeinde oder Dorfumbauplänen mit Benennung von Zielen, Prioritäten, Finanzierung und zeitlicher Einordnung.

- Beratungs-, Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Vermittlungsinitiativen zum Umgang mit ländlicher Bausubstanz und Leerstandsobjekten für Eigentümer und Investoren

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	40.000 EUR
Vereine	90% (LAG 80%)	40.000 EUR
Kommunaler Zweckverband	80%	40.000 EUR

4.1.2 Handlungsfeld „Mobilität“

Die sozioökonomische Analyse für den Südraum Leipzig hat gezeigt, dass die Verkehrsanbindung an das überregionale Straßennetz sowie an die Oberzentren sehr gut gewährleistet ist. Auch die Verbindung der Orte innerhalb der Region ist über die Straßen unterschiedlicher Bauart gesichert. Nichtsdestotrotz besteht hier vor allem auf Ebene der Gemeinden weiterer Investitionsbedarf in die Straßeninfrastruktur.

Die Erschließung der Region mit dem SPNV und ÖPNV – vor allem seit Eröffnung des City-Tunnels nach und von Leipzig – ist sehr gut, was auch durch den aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Leipzig bestätigt wird. Dennoch sind im ÖPNV erste Erreichbarkeits- und Erschließungsdefizite in der Fläche erkennbar, insbesondere in kleineren Gemeinden.⁶⁵ So orientiert sich der konventionelle Busbetrieb vor allem am Schülerverkehr an Schultagen. Zwar gibt es erste Ansätze wie den „Plus-Bus“, der an ausgewählten Wochentagen und in den Schulferien eine Anbindung an den SPNV gewährleisten soll, dennoch bleiben weiterhin Lücken, welche sich vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in der Region fortan ausbreiten dürften.

Deshalb wird Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Erreichbarkeit vor allem in der Fläche im Südraum Leipzig gesehen. Es bedarf der Erhaltung und Sicherung einer angemessenen technischen Infrastruktur sowie der Entwicklung neuer Mobilitätslösungen, um die Attraktivität und ein selbstbestimmtes Leben in den Ortschaften für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten. Dabei soll LEADER auch als Plattform und Initiator sozialer und technischer Innovation angesehen werden, mit dem neue Wege zur Verbesserung bzw. mindestens Erhaltung sozialer Standards und zur Erschließung von Ressourcen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie alternative Mobilitätskonzepte erprobt werden. Die Beförderung der Elektromobilität ist dabei ein weiteres wichtiges Anliegen.

Priorität	C
Handlungsfeldziel	Die Erreichbarkeit der Fläche durch Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, alternative Mobilitätskonzepte und Elektromobilität sichern
Ergebnisindikator	Anzahl ausgebauter Straßen Anzahl Ergänzungsangebote ÖPNV
Ausgangslage 2014	-

⁶⁵ LANDKREIS LEIPZIG (2009): Nahverkehrsplan 2010-2015. Dresden.

Zielzustand 2020	mindestens 11 mindestens 3	
Maßnahme	4.1.2.1 Entwicklung kommunaler Verkehrsinfrastruktur	4.1.2.2 Förderung alternativer Mobilitätskonzepte und der Elektromobilität
Maßnahmenziel	Verkehrsinfrastruktur entwickeln, neue Verbindungen schaffen	Alternative Mobilitätskonzepte zur Ergänzung des ÖPNV und Elektromobilität fördern
Outputindikator	Anzahl Straßenbauvorhaben (einschließlich Wege)	Anzahl Umsetzung
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 11 Straßenbaumaßnahmen	mindestens 5 Umsetzungen
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.2.1 Maßnahme „Entwicklung kommunaler Verkehrsinfrastruktur“

Die Maßnahme zielt darauf ab, Investitionen in der kommunalen Verkehrsinfrastruktur im Südraum Leipzig zu fördern, da weiterhin hoher Investitionsbedarf besteht. Vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage soll die Maßnahme dabei einen Anreiz bieten, die mit der Verkehrsinfrastruktur verbundenen, hohen Investitionen seitens der Kommunen zu tätigen. Damit trägt die Maßnahme dazu bei, die Erreichbarkeit in der Fläche durch die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur (einschließlich Geh- und Fahrradwegen, Parkplätze, ÖPNV-Haltepunkte) zu sichern.

Mit der Maßnahme können investive und nicht-investive Vorhaben gefördert werden:

1. der Ausbau von Gemeindestraßen (einschließlich von Gemeindeverbindungsstraßen) gemäß der gültigen Fassung des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
2. der Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen in Baulast der Gemeinde sowie Parkplätzen,
3. der Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege in Baulast der Gemeinde und/oder Straßenbeleuchtung in Baulast der Gemeinde gemäß der gültigen Fassung des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
4. Radverkehrsanlagen und Maßnahmen des touristischen sowie Alltagsradverkehrs
5. der Neu- und Ausbau barrierearmer Haltepunkte des ÖPNV.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand vorzulegen
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei Straßenbauvorhaben ist die Genehmigungsplanung (Phase 4 HOAI) vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Die Notwendigkeit und Dimensionierung des Vorhabens ist durch den Vorhabenträger schlüssig zu begründen.

- Als Ausbau gelten Vorhaben, die mindestens eine dem Stand der Technik entsprechende, komplette Deckenerneuerung umfassen. Die Baumaßnahme stellt keine Reparaturarbeit dar.
- Beim Aus- und Neubau von ÖPNV-Haltepunkten ist der Barriereabbau nachzuweisen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	300.000 EUR

4.1.2.2 Maßnahme „Förderung alternativer Mobilitätskonzepte und der Elektromobilität“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, alternative Mobilitätskonzepte in der Region zu fördern.

Damit trägt die Maßnahme neben der Förderung des kommunalen Straßenbaus zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Fläche bei. Mit alternativen Mobilitätskonzepten sind im Rahmen dieser Maßnahme sowohl kleinräumliche Angebote als auch neue Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr aber auch neue Lösungen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV gemeint.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben

1. Mobilitätskonzepte/Machbarkeitsstudien einschließlich der Erarbeitung von Analysen zur Ausgangssituation (z.B. Ermittlung von Erreichbarkeitsdefiziten aus Sicht der Bewohner), Bedarfsanalysen für kleinräumliche Angebote (z.B. Bürgerbusse, Mitfahrzentralen), für neue Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr (z.B. Einsatzmöglichkeiten der Elektromobilität, Standortsuche für multimodale Angebote) sowie neue Lösungen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV.
2. Umsetzung alternativer Mobilitätsvorhaben (z.B. Anschaffungskosten eines Bürgerbus)
3. Umsetzung neuer Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr (z.B. Bike&Ride, E-Mobilität-Ladestation für Fahrräder/PKW) und auch neue Lösungen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Die Umsetzung ist an den Nachweis eines Bedarfs gebunden. Die Bedarfsanalyse ist vorzulegen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Genehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
LAG und alle anderen Zuwendungsempfänger	80%	50.000 EUR
Vereine	90%	50.000 EUR

4.1.3 Handlungsfeld „Engagement und soziale Versorgung“

Im ländlichen Raum werden vielerorts öffentliche Investitionen zurückgefahren und Ausgaben gekürzt, oftmals zu Lasten infrastruktureller Einrichtungen. Dadurch geht in vielen Regionen und Orten ein Stück an Lebensqualität verloren. Die demografische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf die kommunalen Finanzsituation sowie die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen werden diesen Prozess künftig noch verstärken und vor allem öffentlich finanzierte Infrastrukturangebote weiter unter Druck setzen. Deshalb bedarf es der Suche nach und Entwicklung von neuen Lösungen, wie infrastrukturelle Angebote bzw. ein Mindestangebot vor Ort weiterhin erhalten bleiben kann. Damit verbunden ist auch die Frage, inwieweit Ressourcen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft erschlossen werden können. Dabei spielt das Ehrenamt und das Vereinsleben eine große Rolle.

Diesen Entwicklungen sind sich auch die Akteurinnen und Akteure der Region Südraum Leipzig bewusst. Deshalb wird in der Unterstützung des Ehrenamtes und Vereinslebens verstärkter Bedarf gesehen (siehe SWOT-Analyse). Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Südraum Leipzig bereits mit der **Ehrenamt-Community** getätigt. Mittels einer Internetplattform werden Vereine und Freiwillige zusammengebracht, d.h. Vereine, die Unterstützung brauchen und Bürger, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren möchten, können hier zueinander finden. Vereine können sich auf dieser Plattform kostenlos mit Bild und Text präsentieren. LEADER soll hier ansetzen und diesen Prozess fortführen, indem das Ehrenamt und Vereinsleben bei der konkreten Entwicklung von Angeboten und Trägerstrukturen unterstützt wird.

Priorität	C	
Handlungsfeldziel	Das Angebot der sozialen Infrastruktur durch die Förderung einer aktiven Dorfgemeinschaft und dem Ehrenamt sichern.	
Ergebnisindikator	Anzahl neuer bzw. erhaltener Angebote der sozialen Infrastruktur	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 33	
Maßnahme	4.1.3.1 Förderung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote	4.1.3.2 bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen
Maßnahmenziel	neue Angebote der sozialen Infrastruktur schaffen und bestehende stärken	bestehende Bausubstanz für soziale Infrastrukturangebote nutzen, neue bauliche Lösungen schaffen
Outputindikator	Anzahl Angebote	Anzahl Bauvorhaben nach Art (Neu oder Bestand)
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 17 Angebote	mindestens 16 Bauvorhaben
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.3.1 Maßnahme „Förderung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote“

Die Maßnahme richtet sich an soziale Infrastrukturangebote, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Hierzu zählen z.B. Angebote in Treffpunkten, Gemeinschaftseinrichtungen, Sportstätten, Projekte der Kinder- und Jugendarbeit etc.

Angebote der sozialen Infrastruktur mit gewerblicher Ausrichtung können im Rahmen der Maßnahmen „Investitionen in KMU zur Versorgung von regionalen Märkten“ gefördert werden.

Mit der Maßnahme gefördert werden können nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements und themenbezogene Netzwerke) zur

1. Entwicklung, Umsetzung **und Qualifizierung** gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote. Hierzu zählen z.B. Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, , Angebote in Treffpunkten, in Gemeinschaftseinrichtungen, Sportstätten oder Vereinshäusern insbesondere für Senioren, Kinder, Jugendliche, Frauen, Migranten, Sportler.
2. Entwicklung der Voraussetzungen und Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeit von Trägerstrukturen für soziale Infrastrukturangebote (z.B. für Bürgerstiftungen, für Vereine).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.
- Für Umsetzungsvorhaben ist eine Bedarfsanalyse erforderlich, die die konkrete demografische Entwicklung berücksichtigt.
- Kommunen und Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind nur in Kooperation mit dem Ehrenamt oder einem Verein bzw. einer anderen gemeinnützigen Institution förderfähig.
- Eine detaillierte Ausgabenzusammenstellung ist vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
LAG und alle anderen Zuwendungsempfänger	80%	50.000 EUR
Vereine (außer LAG)	90%	50.000 EUR

4.1.3.2 Maßnahme „Bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen“

Die Maßnahme dient dazu, Treffpunkte für das Ehrenamt und Vereinsleben sowie Einrichtungen für soziale Infrastrukturangebote zu erhalten, zu entwickeln und zu schaffen. Zu den sozialen Infrastrukturen gehören in dieser Maßnahme auch Schulen und Kindertagesstätten.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements)

1. zur Modernisierung, zum Erhalt, zur Funktionsanreicherung und zur Erweiterung sozialer und Bildungseinrichtungen und deren Erschließungsflächen (z.B. Bildungseinrichtungen, kommunale Sporteinrichtungen (mit weniger als 50% Schulsportnutzung).
2. zum Neu- und Ausbau von Freianlagen z.B. für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Treffpunkte, Freianlagen mit Dorfteich).

3. zur Schaffung, Erweiterung oder Erhalt von Vereinsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen und Treffpunkten durch Um- und Wiedernutzung, Modernisierung oder Anbau, zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat eine Fotodokumentation vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
 rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
 stätigung dafür vorzulegen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
 Erklärung nachzuweisen.
- Für nichtkommunale Vorhaben der Ziffern 1 und 3, die mindestens 12 Gewerke umfassen
 ist eine Anwendung standardisierter Einheitskosten verpflichtend vorgeschrieben. Für
 diese Vorhaben ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten zu erarbeiten:
 1. Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten
 2. Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK)
- Für nichtkommunale Vorhaben der Ziffern 1 und 3, die weniger als 12 Gewerke umfassen
 ist dies durch einen Architekten bzw. den Projektträger zu erklären. Für diese und für alle
 kommunalen Vorhaben sind Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangab-
 en für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Für Vorhaben ist eine Bedarfsanalyse vorzulegen, die die konkrete demografische Entwick-
 lung berücksichtigt und nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens während der
 Zweckbindung darstellt. Die der Bedarfsanalyse zugrunde gelegten Daten und Annahmen
 müssen klar erkennbar und belegt sein.
- Bauliche Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme sollten soweit möglich dem Barriereabbau
 dienen. Ist ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzu-
 stellen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Nr.	Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
1, 2 und 3	LAG und alle anderen Zuwendungsempfänger	80%	200.000 EUR
	Vereine (außer LAG)	90 %	200.000 EUR
1 und 3	denkmalgeschützte Objekte	Zuschlag + 5%	200.000 EUR

4.1.4 Handlungsfeld „Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und Vermarktung regionaler Produkte“

Der Südraum Leipzig besitzt einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche und bietet gute natürliche Bedingungen für die Landwirtschaft. Damit nimmt die Landwirtschaft,

insbesondere im südlichen Teil, als Flächennutzer eine besondere Stellung in der Region ein und trägt zur Bildung des Landschaftsbildes und einer Kulturlandschaft bei. Andererseits ist die Landwirtschaft seit Jahrzehnten von einem Strukturwandel betroffen, der strukturelle Veränderungen nach sich zieht, und Arbeitskräfte, Gebäude oder Technik freisetzt – so auch im Südraum Leipzig.

Aus der Zwischenevaluierung wurde deutlich, dass die Diversifizierung der Landwirtschaft vor allem durch die Unternehmen selbst geplant und vorbereitet wird. Dementsprechend ist für die Entwicklung der Diversifizierung der Landwirtschaft durch Machbarkeitsstudien und Analysen im regionalen Kontext kein Bedarf der Förderung durch LEADER gegeben, so dass dieser Schwerpunkt im Aktionsplan gestrichen wird.

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft nimmt die Vermarktung regional erzeugter Produkte in den letzten Jahren zunehmend eine besondere Stellung ein. Hierdurch besteht das Potenzial, unter Einbindung weiterer Akteure wie verarbeitendes Handwerk, Handel und Gastronomen, regionale Wirtschaftsketten und -kreisläufe aufzubauen, die nicht nur der Landwirtschaft zu Gute kommen. Deshalb soll im Rahmen des Handlungsfeldes darauf ein Schwerpunkt gelegt werden.

Regionale Produkte werden zudem auch durch Handwerksbetriebe, Künstler und Dienstleister erstellt. Die Vermarktung und Vernetzung der regionalen Anbieter soll deshalb unterstützt werden.

Des Weiteren erfolgt in diesem Handlungsfeld auch die Integration der Förderung der Fischereiwirtschaft. Da die Maßnahme jedoch über den EMFF umgesetzt wird, erfolgt die Beschreibung in Kapitel 4.4.

Priorität	C	
Handlungsfeldziel	Die regionale Wertschöpfung in der Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und der regionalen Wirtschaft steigern	
Ergebnisindikator	Anzahl neuer Einkommensmöglichkeiten Anzahl Vermarktungsinitiativen Anzahl geschaffener Arbeitsplätze	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 1 Vermarktungsinitiativen	
Maßnahme	4.1.4 Förderung und Vermarktung regionaler Produkte	siehe 4.4.1 Förderung der Fischereiwirtschaft *
Maßnahmenziel	Vermarktung regionaler Produkte fördern	
Outputindikator	Anzahl Vorhaben	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 1	
Fonds	ELER	EMFF
ELER-Priorität	6b (P)	-

*Die Beschreibung der Maßnahme „Förderung der Fischereiwirtschaft“ erfolgt in Kapitel 4.4.1, da diese über den EMFF umgesetzt wird.

4.1.4 Maßnahme „Vermarktung regionaler Produkte“

Die SWOT-Analyse zum Südraum Leipzig hat gezeigt, dass nicht zuletzt aufgrund der Nähe zu den großen Absatzmärkten Leipzig, Halle (Saale) und Chemnitz ein Potenzial im Bereich der stärkeren Vermarktung regionaler Produkte gesehen wird. Der Fokus liegt im Rahmen dieser Maßnahme auf regional erzeugten Produkten und deren Verarbeitung.

Trotz vieler regionaler Angebote und Produkte im Südraum Leipzig fehlt es bisher an Initiativen und Kooperationen zur gemeinsamen Vermarktung. Zwar gab es im Rahmen der ILE-Prozesse erste Beteiligungen an überregionalen Vermarktungstätigkeiten (z.B. RegioBrunch), innerregionale Lösungen blieben aufgrund fehlender treibender Kräfte aus.

Aus diesem Grund soll die Vermarktung regionaler Produkte gefördert werden, um neue Absatzwege und Märkte zu erschließen. Zielgruppen der Maßnahmen sind neben den Erzeugern und Produzenten, auch die Verarbeiter sowie Anbieter regional erzeugter Produkte.

Durch die Förderung der Vermarktung dieser Produkte sollen regionale Wirtschaftsketten und -kreisläufe ausgebaut werden, um das regionale Einkommen zu erhöhen, Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen und damit die regionale Wertschöpfung auszubauen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können nicht-investive und investive Vorhaben zur

1. Durchführung von Studien bzw. Machbarkeitsanalysen im Zusammenhang mit der Vermarktung regionaler Produkte im Allgemeinen oder in bestimmten Wirtschaftszweigen.
2. Bündelung und Vernetzung regionaler Produzenten, Verarbeiter und Anbieter.
3. Marktforschung und Entwicklung von regionalen Angeboten und Produkten.
4. Vermarktung und Vertrieb regionaler Produkte.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat zu erklären, dass die Erzeugnisse regionale Produkte der Wirtschaftsregion Leipzig (50 km im Umkreis der Leader-Region Südraum Leipzig) sind. Die Produkte sollten in der Region hergestellt oder veredelt sowie in der Region vermarktet werden.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.
- Im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten ist eine Rechtsperson als Vorhabenträger zu bestimmen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	-
Vereine	90% (LAG 80%)	-

4.1.5 Handlungsfeld „Unternehmen“

Klein- und mittelständische Unternehmen mit regionalem Fokus haben eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dies bestätigt die Analyse auch für den Südraum Leipzig. Sie versorgen die Bevölkerung mit Produkten und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und sichern bzw. schaffen wohnortnahe Arbeitsplätze. Dies beugt der Abwanderung der Bevölkerung und einem erhöhten Pendleraufkommen vor, und trägt zur Sicherung

der Lebensqualität sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere immobiler Personen vor Ort bei. Deswegen ist die Unterstützung wettbewerbsfähiger KMU im Südraum Leipzig von großer Bedeutung.

Das Handlungsfeld bildet viele Anknüpfungspunkte an die „klassische Wirtschaftsförderung“. Der inhaltliche Fokus im vorliegenden Handlungsfeld liegt zum einen auf der Sicherung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen durch KMU im ländlichen Raum.⁶⁶ Unter der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen werden z.B. Waren des alltäglichen Bedarfs wie Nahrungs- und Genussmittel oder Gesundheits- und Hygieneartikel und Dienstleistungen wie Finanz-, handwerkliche, gastronomische oder Sport- und Gesundheitsdienstleistungen verstanden. Darüber hinaus sind sonstige regional agierende Unternehmen förderfähig.

Der Ausbau des Angebotes an attraktiven Beherbergungsstätten wird weiterhin als Ziel der Regionalentwicklung gesehen. Im Ergebnis der Evaluierung wurde deutlich, dass bisherige Vorhaben explizit als unternehmerische Tätigkeit zu werten sind, so dass diese zukünftig diesem Handlungsfeld zugeordnet und wie regional ausgerichtete unternehmerische Projekte gefördert werden sollen.

Zudem wurde das Thema Fachkräftesicherung ebenfalls dem Handlungsfeld zugeordnet, wird aber aufgrund der Umsetzung über die Fachförderung im Kapitel 4.4 beschrieben. Da hierfür keine LEADER-Mittel bereitgestellt werden, werden für diese Maßnahme nur Outputindikatoren definiert.

Die Zielwerte des Handlungsfeldes und der Maßnahmen mit ihren Förderbedingungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Ausgangswerte werden auf „0“ gesetzt; die Zielangaben sind als Steigerungswerte zu verstehen.

Priorität	B	
Handlungsfeldziel	Die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Unterstützung von Unternehmen insbesondere zur Versorgung regionaler Märkte fördern	
Ergebnisindikator	Anzahl geschaffener/gesicherter Arbeitsplätze Anzahl Angebote der Versorgung	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 20 Arbeitsplätze (davon 5 geschaffene Arbeitsplätze) mindestens 15 Angebote der Versorgung	
Maßnahme	4.1.5 Entwicklung von Rahmenbedingungen für Unternehmen	4.4.2 Förderung der Fachkräftesicherung und -entwicklung
Maßnahmenziel	Unternehmen insbesondere zur Versorgung regionaler Märkte sichern und entwickeln	Fachkräfte in der Region sichern und entwickeln*
Outputindikator	Anzahl von Unternehmen Anzahl Bauvorhaben	Anzahl Veranstaltungen Anzahl Vorhaben
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 20/ mindestens 15	mindestens 2/ mindestens 2
Fonds	ELER	ESF
ELER-Priorität	6b (P)	-

⁶⁶ SMWA (2013): Unternehmensgründungsstrategie des Freistaates Sachsen. Dresden, S. 7.

*Die Beschreibung der Maßnahme „Förderung der Fachkräfteentwicklung und -sicherung im Südraum Leipzig“ erfolgt in Kapitel 4.4, da diese über andere Richtlinien, z.B. des ESF, umgesetzt werden soll.

4.1.5 Maßnahme „Entwicklung von Rahmenbedingungen für Unternehmen“

Die Maßnahme zielt darauf ab, das Angebot an Produkten und Dienstleistungen insbesondere zur Versorgung regionaler Märkte zu sichern, zu erweitern bzw. bei Bedarf neu zu etablieren. Hierzu wird die Investitionstätigkeit von Unternehmen im Südraum Leipzig mit entsprechender Marktausrichtung gefördert. Damit soll auch ein Beitrag zur Sicherung bzw. Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen Einkommen in der Region geleistet werden.

Sie verfolgt auch das Ziel, nicht genutzte ländliche Gebäude für eine wirtschaftliche Nutzung um- bzw. wieder zu nutzen sowie genutzte Gebäude zu ertüchtigen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben zur

- Errichtung einer oder zur Erweiterung einer Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte
- grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Umnutzung/Wiedernutzung von Gebäuden für eine wirtschaftliche Nutzung zur Versorgung regionaler Märkte
- Sanierung und Entwicklung von Gebäuden und deren Betriebsflächen für Einrichtungen zur Versorgung regionaler Märkte

Errichtung oder Erweiterung einer Beherbergungsstätten bzw. eines Unternehmens mit touristischer Orientierung (hierbei ist kein regionaler Bezug erforderlich)

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Bei Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger eine Fotodokumentation vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Für Vorhaben der Um- und Wiedernutzung von Gebäuden, die mindestens 12 Gewerke umfassen, ist eine Anwendung standardisierter Einheitskosten verpflichtend vorgeschrieben. Für diese Vorhaben ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten zu erarbeiten:
 1. Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten
 2. Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK)
- Für Vorhaben der Um- und Wiedernutzung, die weniger als 12 Gewerke umfassen ist dies durch einen Architekten bzw. den Projektträger zu erklären. Für diese und alle sonstigen Vorhaben sind Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Die KMU Erklärung ist vorzulegen.

- Die Förderung ist an die Schaffung oder Sicherstellung eines Arbeitsplatzes gebunden. Dies muss im Geschäftsplan plausibel dargelegt werden.
- Unternehmen mit regionaler Ausrichtung im Sinne dieser Maßnahme sind wirtschaftlich tätige Vorhabenträger mit einem Anteil an Kunden von mindestens 50 Prozent aus dem örtlichen oder regionalen Absatzmarkt; dieser Anteil ist im Geschäftsplan darzustellen.
- Bei touristischen Vorhaben ist die Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) zur Passfähigkeit und Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie vorzulegen.
- Der Geschäftsplan muss vorgelegt werden und folgende Inhalte umfassen: Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzplanung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Bei neugegründeten Unternehmen bedarf es der Stellungnahme der zuständigen Kammer zur Plausibilität des Geschäftsplanes.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Klein- und mittelständische Unternehmen	50%	50.000
touristische Maßnahmen: KMU und alle anderen Zuwendungsempfänger	50%	50.000
Denkmalgeschützte Gebäude	+5%	50.000

4.1.6 Handlungsfeld „Flächenentwicklung“

Die sozioökonomische Analyse des Südraums Leipzig zeigt, dass der Flächenverbrauch in den letzten Jahren vor allem durch die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugenommen hat – und dies trotz einer Abwanderung und den Entwicklungen des demografischen Wandels, die gleichzeitig zu einem Leerstand in vielen Ortslagen führen. Hinzu kommen viele Landnutzungskonflikte aufgrund des Bergbaus sowie im Zuge der Bergbaufolgelandschaften. Die Sanierung der stillgelegten Tagebaue und Veredlungsbetriebe auf Grundlage von Sanierungsplänen wird verantwortlich von der LMBV als Projektträger betrieben, die die Wiedernutzbarmachung und Nachnutzung der Standorte für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, für Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz sowie für die touristische Nutzung organisiert.

Aus diesem Grund sehen die Akteurinnen und Akteure der Region Südraum Leipzig Handlungsbedarf, um die weitere Flächeninanspruchnahme zu mindern und Nutzungskonflikte aufzulösen. In Abgrenzung zu den (regionalen) Aktivitäten fokussieren sich die Akteurinnen und Akteure des Südraums Leipzig auf lokale Aktivitäten. Dabei gilt, dass bauliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch Innenentwicklung der Orte und die Umnutzung vorhandener Bausubstanz vermieden wird. Nachweislich nicht mehr nutzbare, vor allem brachliegende Gebäude sollten abgerissen sowie Flächen entsiegelt und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Für die Umnutzung vorhandener, leerstehender Bausubstanz sind in der LES bereits Maßnahmen für die Umnutzung zu Wohn-, gewerbliche sowie infrastrukturelle Zwecke in den

entsprechenden Handlungsfeldern enthalten, die ebenfalls zu dem Ziel des vorliegenden Handlungsfeldes beitragen.

Zudem wurde die ländliche Neuordnung ebenfalls dem Handlungsfeld zugeordnet, wird aber aufgrund der Umsetzung über die Fachförderung im Kapitel 4.4 beschrieben. Da hierfür keine LEADER-Mittel bereitgestellt werden, werden für diese Maßnahme nur Outputindikatoren definiert.

Priorität	A	
Handlungsfeldziel	Die Flächeninanspruchnahme durch die Um-/ Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz sowie die Entsiegelung von Flächen mindern	
Ergebnisindikator	Größe entsiegelter Fläche (in m ²)	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 4000 m ²	
Maßnahme	4.1.6 Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung	4.4.3 ländliche Neuordnung (RL LE)
Maßnahmenziel	Entsiegelung von Flächen oder Nachnutzung fördern	Landnutzungskonflikte lösen, Bodenordnung durchführen
Outputindikator	Anzahl Vorhaben nach Art (Abbrüche, Rückbauten oder Flächenentsiegelungen)	Anzahl Vorhaben
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 30	mindestens 2
Fonds	ELER	GAK
ELER-Priorität	6b (P)	-

4.1.6 Maßnahme: „Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, leerstehende Gebäude rückzubauen oder abzubauen sowie Flächen zu entsiegeln, um die freiwerdenden Flächen zu begrünen (mit dem Ziel der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, der Verbesserung des Wasserhaushaltes etc.) oder einer neuen Nutzung zuzuführen.

Mit der Maßnahme können investive Vorhaben gefördert werden

- zum Abbruch bzw. Rückbau nicht genutzter Bausubstanz und
- zur Flächenentsiegelung.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Die Zustimmung der Kommune zum Vorhaben ist einzuholen und vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben vorzulegen.
- Als leerstehend gelten Gebäude, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ungenutzt geblieben sind. Der Vorhabenträger hat dies plausibel zu erklären.

- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	100.000 EUR
Begrünung ohne gewerblich Nachnutzung	80%	
Kommunen	80%	100.000 EUR
Vereine	90% (LAG 80%)	100.000 EUR
Private	80%	100.000 EUR

4.1.7 Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“

Die touristische Infrastruktur im Südraum Leipzig hat sich, Dank der Flutung und Erschließung der ehemaligen Tagebaulandschaft, in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Neue Wege, touristische Attraktionen, Beherbergungsbetriebe und Serviceeinrichtungen trugen zu einem Wachstum der Gästezahlen bei. Doch nicht alle Gemeinden profitieren gleichermaßen, denn u.a. sind viele kulturelle und landschaftliche Attraktionen in der Fläche noch nicht ausreichend erschlossen. Daher besteht der Bedarf, das Wegenetz und die touristische Infrastruktur zum einen an den sich weiter entwickelnden Gewässern und zum anderen zu landseitigen Zielorten qualitativ auszubauen, um die Angebote besser zu vernetzen, mehr Gäste anzuziehen und somit die touristische Wertschöpfung zu erhöhen.

Im Ergebnis der Zwischenevaluierung wurde deutlich, dass vor allem der weitere Ausbau touristischer Angebote respektive der kleinen touristischen Infrastruktur, aber auch der Serviceangebote entlang der vorhandenen und entwickelten Wege im Fokus stehen sollen. Im Bereich der touristischen Infrastruktur wurden die angestrebten Ziele bezüglich des „reinen Ausbaus“ des Wegenetzes außerhalb des Leader-Prozesses durch Nutzung von Mitteln aus der Förderrichtlinie GRW Infra bzw. über Par.4-Maßnahmen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft des Bundes und des Landes überwiegend realisiert. Der Schwerpunkt liegt dementsprechend bei der weiteren touristischen Aufwertung und Gestaltung des Wegesystems.

Priorität	B
Handlungsfeldziel	Das touristische Wegesystem zu Land und Wasser gestalten, um die Erlebbarkeit des Ländlichen Raumes zu erhöhen sowie die touristische (Service-) Infrastruktur qualitativ ausbauen.
Ergebnisindikator	Anzahl touristischer Angebote Zufriedenheit mit der Servicequalität (qualitativer Indikator)
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 11 touristische Angebote Steigerung um zwei Noten in der Zufriedenheit (Skala 10)
Maßnahme	Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur
Maßnahmenziel	neue touristische Angebote schaffen und Servicequalität entwickeln
Outputindikator	Anzahl Vorhaben touristische Angebote nach Art (öffentlich zugängliche Infrastruktur und Zertifizierungen)
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 11
Fonds	ELER

ELER-Priorität

6b (P)

4.1.7 Maßnahme „Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die touristischen Infrastrukturangebote im Südraum Leipzig zu erweitern, um den Gästen ein qualitativ hochwertiges, umfangreiches Angebot anzubieten und um letztendlich den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region zu stärken. Mit der Förderung von Investitionen soll die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und die qualitative Verbesserung des Tourismus erreicht werden. Die Inwertsetzung der Zeugnisse der Tagebaulandschaft als Teil der Kulturlandschaft gehört ebenso in diesen Maßnahmenbereich.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements und thematische Netzwerke)

Vorhaben zur Schaffung kleiner touristischer Infrastruktur.

Kleine touristische Infrastruktur sind Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören beispielsweise bauliche Maßnahmen

- a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,
- b) der lokalen Besucherlenkung und Information,
- c) zur Präsentation lokaler und regionaler Traditionen (einschließlich Bergbau),
- d) für Schlechtwetterangebote,
- e) zur Anlage von Parkplätzen an touristischen Points of Interest,
- f) zur Schaffung öffentlich nutzbarer sanitärer Einrichtungen.
- g) Etablierung von nutzer- und bedarfsgerechten Serviceangeboten an bestehenden touristischen Wegen (z.B. Ausleihstationen, Abstell-/Anlege-Anlagen, Rasthütten, Steganlagen, Reparaturservice, Biwakplätze, sanitäre Anlagen etc.)
- h) Inszenierung von Wegen (u.a. Beschilderungen)

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Bei Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Wird das Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, ist ein Geschäftsplan vorzulegen. Der Geschäftsplan muss folgende Inhalte umfassen: Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzplanung,

Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.

- Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) zur Passfähigkeit und Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie liegt vor.
- Bei Vorhaben der kleinen touristischen Infrastruktur ist die Schaffung neuer Gebäude förderfähig, soweit sie funktional unabdingbar sind oder keine funktional geeignete bauliche Anlage nutzbar ist. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
LAG und alle anderen Zuwendungsempfänger	80%	100.000 EUR
Unternehmen	50%	100.000 EUR
Vereine außer LAG	90%	100.000 EUR

4.1.8 Handlungsfeld „Stadt-Land-Kultur“

Der Südraum Leipzig weist mit seinen Kirchen, Rittergütern, Parks und Hofstrukturen ein besonderes und schützenswertes kulturelles Spektrum auf. Eine Vielzahl an Kultur- und Freizeitvereinen unterstützt dieses Erbe bereits. Der Erhalt sowie die Förderung der Erlebbarkeit der identitätsstiftenden, ländlichen Kultur stehen daher im Fokus dieses Handlungsfeldes. Damit ist das Handlungsfeld im Einklang mit den Handlungsfeldern „Wohnen“ und „Engagement und soziale Versorgung“, in denen der Erhalt der historischen Bausubstanz ebenfalls eine Rolle spielt. Die Nähe zur Stadt Leipzig und die innerregionale Verknüpfung mit den Mittelzentren Borna und Markkleeberg birgt zudem das Potenzial, ländliche Kultur mit städtischen Aspekten zu verknüpfen. Zudem ist die Förderung der Gegenwartskultur Gegenstand des Handlungsfeldes, da der Südraum durch den Landschaftswandel per se eine zukunftsgerichtete Region ist, in der die Kunst mit der Entwicklung der regionalen Identität Schritt hält.

Im Ergebnis der Evaluierung war festzustellen, dass die Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region vor allem auf Parks, Friedhöfe und Gärten fokussiert. Die Entwicklung von Landschaftsgestaltungselementen spielte keine Rolle. Zudem soll sich im nicht-investiven Bereich die Förderung auf Machbarkeitsstudien und Projektmanagements aufgrund deren stärkeren Zielorientierung fokussieren.

Priorität	B
Handlungsfeldziel	Kulturelle Vielfalt und Landschaften erlebbar machen
Ergebnisindikator	Anzahl Kulturangebote (getrennt nach neuen und neu-erschlossenen)
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 20
Maßnahme	4.1.8 Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen sowie Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke
Maßnahmenziel	bestehende Bausubstanz und Anlagen für kulturelle und kirchliche Zwecke nutzen
Outputindikator	Anzahl Bauvorhaben
Ausgangslage 2014	0

Zielzustand 2020	mindestens 20
Fonds	ELER
ELER-Priorität	6b (P)

4.1.8 Maßnahme „Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen sowie Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher insbesondere denkmalgeschützter Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die ländliche Kulturlandschaft zu erschließen, aufzuwerten, zu vernetzen und zu inszenieren, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu gehört neben dem Kulturerbe in Form von Kirchen, Schlössern, Parks, Gärten, Friedhöfen, Rittergütern und Hofstrukturen auch das ländliche Kulturpotenzial mit seinen Museen und Räumlichkeiten für Kulturevents und Ausstellungen, aber auch die Gegenwartskultur in Form von künstlerischen Produkten. Damit steht die Maßnahme in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, die einen Beitrag zum Umgang mit dem Leerstand im Südraum Leipzig sowie der Verminderung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Neubauten leisten.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements) zur

1. Schaffung, Erhalt und Erweiterung kultureller Einrichtungen durch Sanierung, An- und Ausbau von kulturell genutzten Gebäuden bzw. durch Um- und Wiedernutzung bestehender Gebäude.
2. Sanierung der Außenhülle sowie notwendiger baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich zur Nutzung von Kirchen (u.a. Heizung, Elektrik, festverankerte Bestuhlung, Toilettenanlage).
3. zu infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen und zur Inwertsetzung von Parks, Gärten, Friedhöfen.
4. Angebotsentwicklung und -vernetzung der Gegenwartskultur durch Ausstellungen und Machbarkeitsstudien

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat eine Fotodokumentation vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Für komplexe nichtkommunale Vorhaben nach Ziffer 1 und 2 (Sanierung, Um- und Wiedernutzung von Gebäuden), die mindestens 12 Gewerke umfassen, ist eine Anwendung standardisierter Einheitskosten verpflichtend vorgeschrieben. Für diese Vorhaben ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten zu erarbeiten:
 1. Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten
 2. Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK)

- Für nichtkommunale Vorhaben der Ziffern 1 und 2 der Sanierung, Um- und Wiedernutzung von Gebäuden, die weniger als 12 Gewerke umfassen ist dies durch einen Architekten bzw. den Projektträger zu erklären. Für diese und alle sonstigen Vorhaben sind Kostenvorschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen. Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.
- Bauliche Vorhaben, sollten soweit möglich dem Barriereabbau dienen. Ist ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.
- Es ist eine Bedarfsanalyse erforderlich, die die konkrete demografische Entwicklung berücksichtigt und nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens während der Zweckbindung darstellt. Die der Bedarfsanalyse zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.
- Voraussetzung für Vorhaben nach Nummer 3 ist ein Konzept, das folgende Bereiche umfasst: Konzept für eine nachhaltige Nutzung, Instandhaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Öffentliche Zugänglichkeit gemäß Nummer 3 setzt voraus, dass die geförderte Anlage mindestens samstags, sonntags und an einem Wochentag tagsüber, im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten, zugänglich und ein fester Ansprechpartner benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig. Die Zugänglichkeit muss mit der Projektbeschreibung dargestellt werden.
- Die öffentliche Zugänglichkeit der Kirchen ist darzustellen. Öffentliche Veranstaltungen (andere als Gottesdienste) in den Gebäuden müssen mindestens vier Mal im Jahr angeboten werden, die Besichtigung ist auf Nachfrage einzurichten. Dies ist in einem Veranstaltungs- und Betriebskonzept plausibel darzustellen und vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
LAG und alle anderen Zuwendungsempfänger	80%	100.000 EUR
Vereine	90%	100.000 EUR
Denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen	+ 5%	100.000 EUR

4.2 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe

Kooperationen nehmen im Rahmen von LEADER einen besonderen Stellenwert ein, denn sie dienen dem Austausch und Innovationstransfer zwischen den Gebieten. Davon möchte auch die Region Südraum Leipzig profitieren, weshalb alle Maßnahmen des Aktionsplans und die dort enthaltenen Fördertatbestände für Kooperationsvorhaben mit anderen Gebieten grundsätzlich zur Verfügung stehen. Mit einigen Gebieten wurden bereits Abstimmungen geführt und Absichtserklärungen unterschrieben (siehe Kapitel 1.2).

Maßnahmenziel	Kooperationen und Austausch mit anderen Regionen fördern
Ergebnisindikator	Anzahl beteiligter Regionen Zufriedenheit mit der Kooperation (qual.)
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 5/mind. gut
Outputindikator	Anzahl Kooperationen
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 5
Fonds	ELER
ELER-Priorität	6 (b)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, Synergie-Effekte in der regionalen Entwicklung durch gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen zu schaffen (die konkreten Ziele sind der zuvor genannten Tabelle zu entnehmen).

Mit der Maßnahme gefördert werden können

1. Vorhaben zur Vorbereitung von Kooperationen.
2. die Durchführung von investiven und nicht-investiven Kooperationsvorhaben.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Gefördert wird immer die sächsische LAG oder der sächsische Vorhabenträger.
- Vorhaben zur Durchführung müssen sich den Maßnahmen unter 4.1 des Aktionsplanes zuordnen lassen, (es gelten die jeweiligen Regelungen der Maßnahmen gemäß geltender LES) **oder** dienen unabhängig von den im Aktionsplan definierten Maßnahmen der Realisierung der strategischen Ziele der LES

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	
Alle möglichen Begünstigte lt. RL LEADER	95%	
LAG/Kommune	80%	

4.3 Maßnahme: Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

Maßnahmenteil	Laufender Betrieb	Sensibilisierung
Maßnahmenziel	Ressourcen zur Umsetzung der LAG sichern und ausbauen	Lokale Gemeinschaft sensibilisieren und für die LAG gewinnen
Ergebnisindikator	Anzahl Arbeitskräfte für LAG (mind. 2) Kompetenzaufbau (qualitativ, Vergleich vorher-nachher)	Besucher Internetseite Nennung in lokaler Presse Teilnehmer Veranstaltung neue LAG-Mitglieder
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	2 Verbesserung	2000/40/400/20
Outputindikator	Anzahl Mitarbeiter RM Anzahl LAG-Sitzungen Anzahl Vorstandsitzung Anzahl Entscheidungsgremium Anzahl Weiter- bzw. Fortbildung oder Netzwerkveranstaltungen	Internetseite Anzahl Pressemitteilungen Anzahl Veranstaltungen
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	2/6/6/11/11	1/40/15
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die LAG und ihre Mitglieder bzw. die von ihnen beauftragten Stellen in die Lage zu versetzen, die aufgestellte LES ordnungsgemäß durchzuführen und zu verwalten. Dies schließt auch Interaktionen im Rahmen der LES zwischen Akteuren und Vorhaben des Fischerei- und Aquakultursektors mit ein. Die konkreten Ziele sind der zuvor genannten Tabelle zu entnehmen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können Vorhaben

1. zum laufenden Betrieb der LAG (hierzu gehören u.a. Personal und Betriebskosten, einschließlich für das Regionalmanagement und Entscheidungsgremium, Schulungen und Fortbildungen für Mitglieder oder Vertreter der LAG, Kosten für die Teilnahme an nationalen oder europäischen Netzwerktreffen, Finanzkosten oder Kosten für die Begleitung und Bewertung).
2. zur Sensibilisierung der Gemeinschaft (hierzu gehören u.a. Informationskampagnen wie Veranstaltungen, Sitzungen, Broschüren, Website oder Presse, Austausch, Werbung, Beratung zur Vorbereitung von Projekten und Anträgen sowie die Unterstützung vor und nach Projektbeginn).
3. Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der EPLR und dessen Zielen verbunden sind.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Der einzige Zuwendungsempfänger ist die LAG Südraum Leipzig. Der Fördersatz entspricht dem in der Richtlinie LEADER/2014 des Freistaates Sachsen vorgesehenem Höchstfördersatz

4.4 Maßnahmen, die über den EMFF, EFRE und/oder ESF umgesetzt werden

4.4.1 Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ (EMFF)

Die sozioökonomische Analyse und die SWOT des Südraums Leipzig zeigen, dass Aquakultur und Fischerei noch erhebliche Entwicklungspotenziale aufweisen. Vor allem in der Vermarktung der Fischereiprodukte und dem Aufbau neuer Strukturen zum Fortbestand der regionalen Fischerei an neu gefluteten Seen liegen Bedarfe. Die Mindestgröße von notwendiger Teichwirtschaftsfläche von 100 ha ist im Südraum erreicht (357 ha), drei Unternehmen sind bislang im Gebiet tätig, ein Vertreter der Fischereiwirtschaft wirkt aktiv bei der Erstellung der LES mit und ist ständiges Mitglied im Entscheidungsgremium. Der Südraum Leipzig sieht die Förderperiode vor dem Hintergrund der stark vom Bergbau geprägten Landschaft als Mittel zur Initialzündung für weitere fischereiwirtschaftliche Tätigkeit, zur Entwicklung des Angeltourismus und zum weiteren Aufbau von Netzwerken und Kommunikationsprozessen. Das Entstehen neuer Seen bzw. Fangmöglichkeiten i.R. der Rekultivierung erfordert die notwendigen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen zu entwickeln. Die Maßnahme verfolgt das Ziel der Förderung der Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes und soll damit zum Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion und der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen., Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben für die kommerzielle und nichtkommerzielle Fischwirtschaft zur

1. Erschließung regionaler Märkte und Vermarktung regionaler Produkte
2. Schaffung und Erweiterung von Produktionsmöglichkeiten und Verarbeitungsstätten, Produktions- und/oder Ertragssteigerung mit dem Ziel des Erhalts oder der Schaffung von Arbeitsplätzen.
3. Schaffung notwendiger fischereiwirtschaftlicher Infrastruktur an den Gewässern
4. Diversifizierung der Erwerbstätigkeit in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischwirtschaft u.a. durch Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten, gastronomischer Angebote und Ausbau von Wertschöpfungsketten,
5. Erarbeitung von Studien, Konzepten, Kursangeboten, Aktionen zum Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer und von Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung des Aufbaus regionaler oder überregionaler Netzwerke sowie Projektmanagement zur Entwicklung des Fischereiwirtschaftsgebietes
6. Steigerung der Attraktivität des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen

Priorität	C
Handlungsfeldziel	Die regionale Wertschöpfung in der Fischereiwirtschaft steigern
Ergebnisindikator	Anzahl geschaffener fischereiwirtschaftlicher Anlagen Anzahl neuer Vermarktungsinitiativen Anzahl geschaffener Arbeitsplätze
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 2 geschaffene fischereiwirtschaftliche Anlagen mindestens 1 Vermarktungsinitiative in der Fischereiwirtschaft mindestens 0,5 geschaffene Arbeitsplätze
Maßnahme	Förderung der Fischereiwirtschaft

Maßnahmenziel	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Fischereiwirtschaftsgebietes regionale Wertschöpfung in der kommerziellen und nichtkommerziellen Fischereiwirtschaft fördern Schaffung fischereiwirtschaftlicher Infrastruktur an den Gewässern
Outputindikator	Anzahl Anlagen, Anzahl Vermarktungsinitiativen
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 2/ mindestens 1
Fonds	EMFF
ELER-Priorität	-

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen Unternehmen Vereine und Sonstige	50% /90%	-

- Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50%. Ein erhöhter Fördersatz von 90% der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten oder
 - das Vorhaben weist einen innovativen Aspekt auf.

Der Finanzbedarf beträgt 325.000 €.

Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß AuF/2016 zu erbringen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben
für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
stätigung dafür vorzulegen.
- Kommerzielle Unternehmen legen einen Geschäftsplan vor.
- Es erfolgt eine Darstellung des Bedarfs bei nichtkommerziellen Projekten.

Des Weiteren gelten die Richtlinie Aquakultur und Fischerei 2016 (AuF/2016) sowie das Ope-
rationelle Programm für Deutschland zum Europäischer Meeres- und Fischereifonds⁶⁷ und die
dort enthaltenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

⁶⁷Europäischer Meeres- und Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland, genehmigt:
18.08.2015

4.4.2 Maßnahme „Förderung der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig“

Die SWOT für das Gebiet des Südraums Leipzig zeigt, dass für das Thema Fachkräftesicherung und -entwicklung Handlungsbedarf, insbesondere für das regionale Handwerk und die Landwirtschaft besteht. Gerade kleine Unternehmen aus der Region stehen in Konkurrenz zu Unternehmen aus der Stadt Leipzig, die nicht nur als Arbeits-, sondern auch attraktiver Wohnstandort, insbesondere junge Leute anzieht. Deswegen braucht es weiterer verstärkter Aktivitäten der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig, die das Fachkräftepotenzial in der Region erschließen, aber auch attraktive wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsstellen vermarkten. Damit soll ein Beitrag zu Minderung der Abwanderung insbesondere junger Menschen sowie dem Pendleraufkommen geleistet werden.

Das Thema Fachkräfte wird derzeit auf verschiedenen Ebenen konzeptionell erfasst und umgesetzt. Zu nennen sind hier u.a.:

- Aktivitäten und Initiativen der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (Durchführung Absolventen-Messe, Karriere- und Jobportal der Mitglieder bzw. zu bestimmten Fachgruppen) – grundsätzlich sehr stark national und international ausgerichtet.
- Das Kreisentwicklungskonzept des Landkreis Leipzig als konzeptionelle Grundlage sowie die Aktivitäten der Region Invest Leipzig mit einem eigenen Job- sowie Informationsportal für Fachkräfte für den Landkreis Leipzig.
- Aktivitäten der IHK und HWK u.a. das Fachkräftemonitoring sowie Hilfestellungen für Mitgliedsunternehmen.

Diese bereits vielfältigen Tätigkeiten sollen durch regionale Aktivitäten im Südraum Leipzig unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei nicht auf einzelnen Branchen, sondern verstärkt auf der branchenübergreifenden Erschließung des vorhandenen Humankapitals für den Arbeitsmarkt in der Region. Im Fokus stehen Aus- und Weiterbildungs- sowie Vermarktungs- und Vernetzungsaktivitäten, insbesondere für die Zielgruppen Jugendliche, Frauen sowie älterer Arbeitskräfte. In diesen Gruppen wird noch weiteres Hebungspotenzial gesehen.

Die Maßnahme ist Teil des Handlungsfeldes „Klein- und mittelständische Unternehmen“ und richtet sich vorrangig an Klein- und Kleinstunternehmen, Weiterbildungsträger sowie berufsständische Vertretungen oder Branchenvertretungen, die (zukünftige) regionale Fachkräfte aus der Region für die Region sichern und ausbilden wollen. Das konkrete Ziel der Maßnahme ist, bis 2020 insgesamt zwei Veranstaltungen und zwei Vorhaben durchzuführen.

Die Förderung erfolgt aus Fachförderrichtlinien (z.B. ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014) nach den dort gültigen Bestimmungen.

4.4.3 Maßnahme: „Ländliche Neuordnung“

Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, beanspruchen die zur Verfügung stehende Flächen des Südraums Leipzig auf unterschiedliche Art und Weise. Um eine adäquate und ordnungsgemäße Entwicklung zu gewährleisten, aber auch um Landnutzungskonflikte aufzulösen oder ihnen vorzubeugen, bedarf es entsprechender, begleitender Bodenordnungsverfahren, die Inhalt dieser Maßnahmen sind.

Die Maßnahme ist Teil des Handlungsfeldes „Flächenentwicklung“ und dient der Erreichung des Handlungsfeldziels.

Mit der Maßnahme gefördert werden können Vorhaben zur

- Ländlichen Neuordnung gemäß der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 in der gültigen Fassung.

Weitere Angaben zu den konkreten Fördergegenständen, den förderfähigen bzw. nicht förderfähigen Ausgaben, Zuwendungsempfängern sowie Förderhöhen etc. regelt die Richtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 in der gültigen Fassung.